



Stadt Leverkusen

NEUDRUCK

Bürgerantrag Nr. 2022/1383

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

16.08.2022
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	12.05.2022	Entscheidung (in die Gremien verwiesen)	öffentlich
Kinder- und Jugendhilfeaus- schuss	01.09.2022	Beratung	öffentlich
Schulausschuss	05.09.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsaus- schuss	19.09.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Prüfung der "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen"

- Bürgerantrag vom 16.02.2022
- Stellungnahme der Verwaltung vom 02.05.2022

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Der Neudruck wurde erforderlich, da der Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt den Bürgerantrag in seiner Sitzung am 12.05.2022 in die Gremien im nächsten Turnus verwiesen hat.

Anlage/n:

- 1383 - Anlage 1 - Bürgerantrag
- 1383 - Nichtöffentliche Anlage 2
- 1383 - Beschlusslauf des Bürgerantrags
- 1383 - Stn. d. Verw. v. 02.05.2022

Leverkusen, den 16.02.2022

Hiermit möchte ich nach der Gemeindeordnung § 24 (Fn 57) Anregungen und Beschwerden Nr. (1) im Rahmen des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches um **Prüfung** der "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule im Primärbereich in der Stadt Leverkusen" speziell für die OGS-Satzungstabelle ab dem. 01.08.2015 auf Seite 13 vom 26. Mai 2015 bitten.

In meiner Anlage A1 finden Sie eine anschauliche tabellarische Übersicht dazu:

1. Frage:

Die OGS-Beitragstabelle auf der letzten Seite der Satzung ist unscheinbar. Wurde dem Rat der Stadt Lev. erklärt warum in der Stufe 9 und 10 die Beitragssteigerung jeweils 15 Euro beträgt aber dazwischen in Stufe 10 = **25 Euro = (fragliche Beitragssteigerung)** und von Stufe 11 bis 12 eine fragliche komprimierte Einkommensstufe von nur 3.500 Euro. Für die komprimierte Einkommensstufe werden auch 25 Euro Beitragssteigerung erhoben warum? Gab es hier eine Kalkulation allgemein und lag sie dem Rat der Stadt vor?

2. Frage:

Die OGS-Beitragstabelle hat eine extrem exponentielle Beitragssteigerung in den Stufen, aber warum werden die Bürger in den Stufen 10 und 12 noch besonders extra belastet? (Hier wird der Gleichheits- und Gleichstellungsgrundsatz der Bürger verletzt (Grundgesetz Art. 3) und keine Rücksicht nach § 10 Gemeindeordnung genommen, denn auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen mit höherem Einkommen ist genauso Rücksicht zu nehmen. Diese Bürger sind nicht über Gebühr exponentiell zu belasten. Die Beitragssteigerung sollte linear verlaufen und die Freigrenze sollte stark reduziert oder ggf. abgeschafft werden.

Vergleicht man die Leverkusener OGS-Satzungstabelle mit der Kölner OGS-Satzungstabelle wird vielleicht ein Grund deutlich: die Beiträge werden in Leverkusen viel ungünstiger verteilt, die Freibetragsgrenze liegt sehr hoch und beide Satzungstabellen schließen dann sehr auffällig gleich ab.

3. Frage:

Die OGS-Satzung hat sich in den fast 7 Jahren seit dem 26.Mai 2015 nicht geändert? Gibt es hier Gründe?

4. Frage:

Wird für das OGS-System jährlich ein Abschluss oder eine andere Abrechnung oder ein Verwendungsnachweis erstellt? Wo wären diese zu finden? Ist es auskömmlich?

5. Frage:

Für was werden die OGS-Beträge genau verwendet und gibt es hier eine scharfe Abgrenzung zur Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder?

Mit freundlichen Grüßen

Grundgesetz Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.) mit Stand vom 9.2.2022

§ 10

Wirtschaftsführung

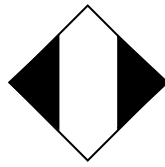
Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben.

Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen. ("aber gleichmäßig nicht exponentiell")

§ 24 (Fn 57) Anregungen und Beschwerden (1)

(1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.



Stadt Leverkusen

Beschlusslauf zum
Bürgerantrag Nr. 2022/1383

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-jm

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.08.2022

Datum

Betreff:

Prüfung der "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen"

- Bürgerantrag vom 16.02.2022

Beschlussorgan: Ausschuss für Bürgerein- gaben und Umwelt	Sitzung vom: 12.05.2022	Niederschrift zur Sitzung BU/012/2022
Dem Bürgerantragsteller, Herrn Stefan Boldt, wird einstimmig Rederecht gewährt. Auf Antrag von Rh. Feister (CDU) wird der Bürgerantrag einstimmig in die zuständi- gen Gremien verwiesen. - einstimmig -		

01

- über Herrn Beigeordneten Adomat
 - über Herrn Oberbürgermeister Richrath
- gez. Adomat
gez. Richrath

Prüfung der "Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen"

- Bürgerantrag vom 16.02.2022
- Bürgerantrag Nr. 2022/1383
- **Stellungnahme der Verwaltung:**

Einführend sei darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes aller Wahrscheinlichkeit nach auch Auswirkungen auf die finanzielle Ausgestaltung der Offenen Ganztagschule (OGS) haben wird. Hierzu laufen aktuell seitens des Landes erste Konsultationsgespräche mit den Kommunen. Es ist davon auszugehen, dass in diesem Kontext auch Anpassungen der Finanzierungsstruktur und damit einhergehend auch der Elternbeiträge verbunden sind. Die Fachverwaltung bittet daher darum, die Fragestellung einer Anpassung für Leverkusen zurückzustellen, bis die landesweiten Vorgaben (voraussichtlich noch in diesem Jahr) vorliegen und Berücksichtigung finden können.

Nachfolgend werden jedoch seitens der Verwaltung - unabhängig zur aktuellen Sachlage - die im Bürgerantrag gestellten Fragen beantwortet:

Frage 1:

Die OGS-Beitragstabelle auf der letzten Seite der Satzung ist unscheinbar. Wurde dem Rat der Stadt Leverkusen erklärt, warum in der Stufe 9 und 10 die Beitragssteigerung jeweils 15 Euro beträgt aber dazwischen in Stufe 10 = 25 Euro = (fragliche Beitragssteigerung) und von Stufe 11 bis 12 eine fragliche komprimierte Einkommensstufe von nur 3.500 Euro? Für die komprimierte Einkommensstufe werden auch 25 Euro Beitragssteigerung erhoben, warum? Gab es hier eine Kalkulation allgemein und lag sie dem Rat der Stadt vor?

Antwort zu Frage 1:

Der Beschlussvorlage „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung für Kinder, in Tagespflege oder in der offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Leverkusen“ (Vorlage Nr. 2015/0513) gingen eine Vielzahl verschiedener und komplexer Berechnungsmodelle voraus. Diese Überlegungen wurden sowohl für den Fachbereich Kinder und Jugend zu Kita und Tagespflege als auch im Fachbereich Schulen zu OGS getroffen und führten zu der dann

vom Rat beschlossenen (einhergehend mit Vorberatungen in den jeweiligen Fachausschüssen und dem Finanz- und Rechtsausschuss) Elternbeitragssatzung nebst Beitragstabellen.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass Elternbeiträge als auf § 90 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - 8. Buch) beruhende sozialrechtliche Abgaben eigener Art nur begrenzt dem Äquivalenzprinzip unterworfen sind. Bei dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip handelt es sich um eine Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Er wäre verletzt, wenn ein Entgelt in einem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgegoltenen Leistung der öffentlichen Hand steht. Hierfür bestehen im vorliegenden Fall aus Sicht der Verwaltung jedoch keinerlei Anhaltspunkte.

Frage 2:

Die OGS-Beitragstabelle hat eine extrem exponentielle Beitragssteigerung in den Stufen, aber warum werden die Bürger in den Stufen 10 und 12 noch besonders extra belastet? Hier wird der Gleichheits- und Gleichstellungsgrundsatz der Bürger verletzt (Grundgesetz Art. 3) und keine Rücksicht nach § 10 Gemeindeordnung genommen, denn auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen mit höherem Einkommen ist genauso Rücksicht zu nehmen. Diese Bürger sind nicht über Gebühr exponentiell zu belasten. Die Beitragssteigerung sollte linear verlaufen und die Freigrenze sollte stark reduziert oder ggf. abgeschafft werden.

Vergleicht man die Leverkusener OGS-Satzungstabelle mit der Kölner OGS-Satzungstabelle wird vielleicht ein Grund deutlich: Die Beiträge werden in Leverkusen viel ungünstiger verteilt, die Freibetragsgrenze liegt sehr hoch und beide Satzungstabellen schließen dann sehr auffällig gleich ab.

Antwort zu Frage 2:

Mit dem am 01.08.2008 in Kraft getretenen Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) hat der Landesgesetzgeber die landesweite Festschreibung der Elternbeiträge aufgehoben, so dass es nunmehr zu den angesprochenen unterschiedlichen Beitragstabellen und Elternbeiträgen in den Kommunen kommt.

Rechtsgrundlage ist § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994. Hiernach können die Gemeinden ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts Anderes bestimmen. Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Leverkusen die aktuell gültige Elternbeitragssatzung beschlossen. Die Leverkusener Elternbeitragssatzung zeichnet sich dabei durch eine sozialverträgliche Staffelung in 13 Beitragsstufen aus, wodurch die persönliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Elternbeitragspflichtigen grundlegende Berücksichtigung findet. Das Erfordernis einer sozialverträglichen Staffelung ergibt sich aus § 23 Abs. 5 KiBiz.

Die aktuelle Elternbeitragssatzung (Vorlage Nr. 2015/0513) wurde vom Rat der Stadt Leverkusen am 11.05.2015, mehrheitlich mit den Stimmen der CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, OP, FDP, DIE LINKE, Soziale Gerechtigkeit und LEV Partei, beschlossen.

Seit 2016 sind die Elternbeiträge in Leverkusen stabil geblieben; ebenso ist die Regelung der Beitragsfreiheit für das zweite Kind in OGS bzw. Kindergarten nicht verändert

worden, obwohl es aufgrund der Haushaltssituation durchaus Bestrebungen in diese Richtung gab.

Frage 3:

Die OGS-Satzung hat sich in den fast 7 Jahren seit dem 26.05.2015 nicht geändert? Gibt es hier Gründe?

Antwort zu Frage 3:

Trotz Inflation und steigender Personalkosten wurden die Elternbeiträge in Leverkusen stabil gehalten, um die Familien nicht weiter zu belasten.

Frage 4:

Wird für das OGS-System jährlich ein Abschluss oder eine andere Abrechnung oder ein Verwendungsnachweis erstellt? Wo wären diese zu finden? Ist es auskömmlich?

Antwort zu Frage 4:

Im Bereich der OGS-Verpflegung wird den jeweiligen OGS-Trägern ein monatlicher Abschlag zur Begleichung der jeweiligen Verpflegungs-Rechnungen zur Verfügung gestellt. Dieser setzt sich zusammen aus den Schülerzahlen zum Stichtag (15.10. eines jeden Jahres) und dem vom OGS-Träger festgelegten monatlichen Verpflegungsentgelt. Nach Abschluss des Schuljahres werden die Gesamtausgaben vom jeweiligen OGS-Träger dokumentiert, spitz abgerechnet und in einem Verwendungsnachweis nachgewiesen.

Dadurch, dass die Stadt Leverkusen die Vereinnahmung der Verpflegungsentgelte zentral übernimmt, trägt diese auch das Ausfallrisiko bei Nichtzahlung und die Kosten der Nachverfolgung dieser Fälle. Hierfür fallen im Fachbereich Schulen und im Fachbereich Finanzen diverse Personalkosten an.

Im Bereich der OGS-Elternbeiträge wird den jeweiligen OGS-Trägern ein monatlicher Abschlag zur Zahlung der Gehälter der OGS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach jedem Schuljahr über Verwendungsnachweise.

Die Zusammensetzung wird unter Frage 5 beantwortet. Es ist abschließend festzuhalten, dass das System nicht auskömmlich ist, da an manchen Schulen ein hoher Anteil an Nichtzahlern vorhanden ist. Das Ausfallrisiko trägt die Stadt Leverkusen. Entsprechende Nachverfolgungskosten gehen ebenfalls zulasten der Stadt Leverkusen.

Frage 5:

Für was werden die OGS-Beträge genau verwendet und gibt es hier eine scharfe Abgrenzung zur Kindertagespflege und den Tageseinrichtungen für Kinder?

Antwort zu Frage 5:

Im Bereich der OGS wird den OGS-Trägern ein OGS-Personalkostenzuschuss gezahlt. Dieser dient der Deckung sämtlicher in einer OGS anfallender Personalkosten. Er setzt sich aus einem Landesanteil, einem kommunalen Pflichtanteil und einem kommunalen Eigenanteil zusammen. Die von den Eltern entrichteten monatlichen Elternbeiträge dienen zur Deckung der Kosten der kommunalen Anteile des OGS-Personalkostenzuschusses. Diese sind jedoch nicht deckend.

Da es sich um zwei verschiedene Teilbereiche des städtischen Haushalts handelt, werden diese auf komplett verschiedenen Sachkonten des städtischen Haushalts veranschlagt. Eine scharfe Abgrenzung findet demnach statt.

Schulen in Verbindung mit Kinder und Jugend